

# Satzung

der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

**Ortsgruppe Bad Laasphe e. V.**



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

## **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft e. V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Bad Laasphe e. V.“, abgekürzt und im Folgenden genannt „DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V.“.

(2) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 3337 eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Stadt Bad Laasphe. Ihr Sitz ist in Bad Laasphe.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§ 2 Zweck**

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information und Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere bedeutende Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen (Katastrophen) am und im Wasser,
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Förderung des Sports,
- e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- g) Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
- h) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- i) Kooperation und Zusammenarbeit mit Kindergärten, Vereinen, Hilfsorganisationen und Behörden,
- j) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Freizeit- bis zum Leistungssport,
- k) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- l) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- m) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung und -organisationen,
- n) Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
- o) Rettung aus Lebensgefahr,
- p) Förderung des Anfängerschwimmens,
- q) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.

(5) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. kann ein Verbandsorgan herausgeben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unbeschadet des Satzes 2 sind Zuwendungen als sogenannte Annehmlichkeiten im Rahmen und nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften und gültigen Regelungen der Finanzverwaltung zulässig.

### **§ 4 Aufwandsersatz**

- (1) Unbeschadet des § 3 hat jedes Mitglied Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind insbesondere Reisekosten, Fahrtkosten, Versand- und Kommunikationskosten.
- (3) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals gegenüber der Geschäftsstelle der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. geltend zu machen.
- (4) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (5) Sofern Aufwandsersatzansprüche nicht in dieser Satzung unmittelbar geregelt sind, kann der Ortsgruppenvorstand hierzu entsprechende Beschlüsse fassen wenn Aufwandsersatz nicht in Vereinsordnungen (z. B. Reisekostenordnung, Finanzordnung) geregelt wurde.
- (6) Auf Aufwandsersatzansprüche kann verzichtet werden. Näheres hierzu regeln die Finanzbehörden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V., des DLRG Bezirks Siegen-Wittgenstein e. V. und der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. Die Beitrittserklärung ist in Schriftform an die Geschäftsstelle der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. zu richten.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. nicht verpflichtet.
- (6) Tätigkeiten in der Verwaltung, der Ausbildung oder im Rettungs- und Wachdienst können nur Mitglieder ausüben. Dies gilt nicht für Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter gem. § 23 dieser Satzung.

#### **§ 6 Mitglieds- und Delegiertenrechte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Die Anzahl der Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung als Delegierter gewählt werden. Unbeschadet des Satzes 1, richtet sich die Wahl der Delegierten der Ortsgruppenjugend nach der jeweils gültigen Jugendordnung. Sofern eine solche nicht besteht, ist analog der Bezirksjugendordnung zu verfahren.
- (4) Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für die nächstfolgende ordentliche Tagung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Während der Amtszeit nehmen sie auch an außerordentlichen Tagungen teil. Die Mitgliederversammlung kann für jeden Delegierten jeweils einen Stellvertreter wählen oder den Ortsgruppenvorstand beauftragen im Verhinderungsfall eines Delegierten einen Ersatz zu bestimmen.

- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

## **§ 7 Stimm- und Wahlrecht**

- (1) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (2) Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übernahme eines Wahlamtes durch ein nicht volljähriges Mitglied bedarf für dessen Wirksamkeit der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. können nur von Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter gem. § 23 dieser Satzung.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2, richtet sich das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. nach deren jeweils gültigen Jugendordnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 11 Absatz 6 dieser Satzung.
- (5) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. regelt § 33 Absatz 5 Buchstabe d dieser Satzung. Verfügt die Ortsgruppe über kein Schiedsgericht so entscheidet der Ortsgruppenvorstand durch Beschluss über den persönlichen Ausschluss.

- (6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (7) Eine Überprüfung des Ausschlusses durch das Schiedsgericht der nächst höheren Gliederung kann vom Mitglied verlangt werden.
- (8) Der persönliche Ausschluss erfolgt nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 dieser Satzung. Insbesondere dann, wenn das Mitglied den Verein oder eines seiner Mitglieder geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Das ist etwa dann anzunehmen, wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt oder strafrechtlich relevante Handlungen gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern begangen hat.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Eigentum der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. sowie aller übergeordneten Gliederungen zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. sowie alle übergeordneten Gliederungen im Übrigen nicht verpflichtet werden.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

## **§ 9 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie die weiteren Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. abzuführen.

## **IV. Verhältnis zu den Obergliederungen**

### **§ 10 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen**

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. besitzt eine eigene Rechtsfähigkeit und ist eine Untergliederung des DLRG Bezirks Siegen-Wittgenstein e. V. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppen-grenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. sind an die Einhaltung dieser Satzung, der Satzungen der Obergliederungen sowie der jeweils darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

### **§ 11 Verhältnis zu den Obergliederungen**

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Siegen-Wittgenstein e. V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V., sowie der DLRG e. V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.



- (3) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. hat dem DLRG Bezirk Siegen Wittgenstein e. V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Siegen-Wittgenstein e. V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Unbeschadet dessen arbeitet die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.
- (6) Bei erheblichen Verstößen der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. angehört, als Teileinheit der DLRG e. V. aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG e. V. ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nummer VR 24198 B in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (7) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 6 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## **V. Jugend**

### **§ 12 Jugend**

- (1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

- (4) § 10 und § 11 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppenjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. trifft im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften und den mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe getroffenen Vereinbarungen, die notwendigen Maßnahmen, um den körperlichen und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
  - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
  - b) Einsetzung eines Schiedsgerichtes und Wahl dessen Mitglieder und deren Stellvertreter,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der § 6 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen,
  - e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Anträge,

- i) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, welche eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliederbeitrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. zu entrichten haben,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
- l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
- m) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V.

## **§ 14 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. gebildet.

## **§ 15 Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines satzungsgemäßen Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer in den durch diese Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Ortsgruppenvorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand bestimmt den Zeitpunkt und den äußeren Rahmen der Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedoch spätestens bis zum 31.03. eines Jahres einzuberufen.

## **§ 16 Ladungsfrist**

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung bzw. den Aushang, die Auslage und die Veröffentlichung der Einladungen gewahrt.
- (2) Die Einladung wird ordnungsgemäß vorgenommen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebenen elektronische Nachrichtenverbindung (E-Mail-Adresse), die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt wird.

- (3) Alternativ zu Absatz 2 genügt der Aushang und die Auslage der Einladung in der regelmäßigen Trainingsstätte der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V., welche zur dauerhaften Speicherung geeignet ist.
- (4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann die Einladung zudem zusätzlich auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen.

## **§ 17 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
  - b) der Ortsgruppenjugendvorstand.
- (2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 47 dieser Satzung.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

## **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, sofern durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

## § 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen per Handzeichen statt, sofern durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 22 Abs. 2 dieser Satzung, sowie die Vertreter gemäß § 22 Abs. 5 dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in offener Wahl per Handzeichen für die Dauer der Amtszeit gemäß § 25 dieser Satzung gewählt, sofern durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag muss eine geheime Wahl erfolgen. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen und Abstimmungen können als Blockwahlen/-abstimmungen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. ist. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (7) Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich allein auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung sowie die Arbeitshilfe für den Schatzmeister des Präsidiums der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
- (8) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.
- (9) Im Falle der Feststellung einer ordnungsgemäßen Vereins-, Kassen- und Buchführung ist dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen. Neben der Gesamtentlastung ist auch eine Einzelentlastung zulässig. In Bezug auf die Entlastung besitzt der Vorstand kein Stimmrecht. Im Falle einer Einzelentlastung besitzen die weiteren Vorstandsmitglieder ein Stimmrecht, sofern gewährleistet ist, dass sie an den betreffenden Geschäften nicht beteiligt waren.

## § 21 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind eine Anwesenheitsliste der Versammlungsteilnehmer sowie die Jahresberichte beizufügen. Das Protokoll hat ferner alle wesentlichen Beschlüsse zu enthalten.
- (2) Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt oder per E-Mail zugesandt.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 12 Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Wird innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch gegen das Protokoll eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Sofern innerhalb der Einspruchsfrist ein Einspruch gegen das Protokoll erhoben wird, beschließt der Ortsgruppenvorstand in seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit, auf welcher über die Genehmigung des Protokolls endgültig entschieden wird.
- (4) Protokollführer der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V., in dessen Verhinderungsfall obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl eines Protokollführers.

## 2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

### § 22 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. im Rahmen der Satzung. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Geschäftsführer,
  - d) der Leiter der Verbandskommunikation,

- e) der Justiziar,
- f) der Leiter Ausbildung,
- g) der Leiter Einsatz,
- h) der Tauchwart,
- i) der Materialwart,
- j) der Ortsgruppenarzt,
- k) der Schriftführer,
- l) bis zu vier Beisitzer,
- m) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
- n) die Ehrenvorsitzenden.

- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung in der jeweils gültigen Fassung gewählt. Sofern eine solche nicht besteht, ist analog der Bezirksjugendordnung zu verfahren. Über die Wahl und dessen Ergebnis ist der Ortsgruppenvorstand unverzüglich zu informieren. Dieser hat die Mitgliederversammlung darüber auf der nächstfolgenden ordentlichen Versammlung zu informieren.
- (5) Die Ämter nach den Buchstaben c) bis j) können je einen Stellvertreter haben.
- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter nach Buchstabe c) bis j) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Sind für die Ämter c) bis j) keine Stellvertreter gewählt, nimmt das Stimmrecht ein vom zu Vertretenden benannter Ortsgruppenbeauftragter wahr, jedoch nur soweit es sich bei dem Ortsgruppenbeauftragten um ein Mitglied des Vereins handelt. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sofern eine solche nicht besteht, ist analog der Bezirksjugendordnung zu verfahren.
- (7) Im Bedarfsfall kann eine Person mehrere Vorstandsämter ausüben. In diesem Fall hat diese Person insgesamt nur eine Stimme bei Beschlüssen, Abstimmungen, etc.; nicht jedoch eine Stimme pro Vorstandsamt.

## **§ 23 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter**

- (1) Zur Wahrung besonderer Aufgaben können Ortsgruppenbeauftragte durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Sie sind den Vorstandsmitgliedern unterstellt. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und weiteren Beschlussfassung zuzuleiten.

## **§ 24 Vertretungsbefugnis**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann darüber hinaus andere Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes bevollmächtigen, für bestimmte zuvor festgelegte Bereiche Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen.

## **§ 25 Amtszeit**

Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger oder der Annahme der Wiederwahl. Sollte nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit auf der entsprechenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kein Nachfolger gewählt werden und keine Wiederwahl erfolgen, so endet die Amtszeit mit dem Ende dieser Mitgliederversammlung.

## **§ 26 Kommissarische Bestellung von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende seiner satzungsgemäßen Amtszeit aus dem Vorstand aus oder bleibt auf der Mitgliederversammlung ein Amt des Vorstandes unbesetzt, so kann der Ortsgruppenvorstand kommissarisch ein neues Mitglied für dieses Amt bestellen.



- (2) Die Amtszeit des kommissarisch bestellten Mitglieds des Vorstandes endet mit der Wahl einer Person für dieses Amt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Unbeschadet dessen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt ausgeschieden sind.
- (4) Neben den Fällen des Absatzes 3 ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen, wenn die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB insgesamt vorzeitig aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Für diesen Zeitraum beauftragt der verbleibende Vorstand aus seinen Reihen ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Vereinsführung samt Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§ 27 Geschäftsverteilung**

Der Ortsgruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 28 Haftung des Ortsgruppenvorstandes**

Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, welche innerhalb eines begrenzten Geschäftsbereiches entstanden sind, haftet gegenüber dem Verein nur das nach dem Geschäftsverteilungsplan für diesen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied. Dies gilt nicht, wenn eine Einflussnahme der übrigen Vorstandsmitglieder möglich und geboten gewesen wäre.

## **§ 29 Ladungsfrist**

Zu Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist wird durch termingerechte Absendung der Einladungen gewahrt.

### **§ 30 Anträge**

- (1) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes zuzuleiten. Für Dringlichkeitsanträge gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

### **§ 31 Beschlussfähigkeit**

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes anwesend sind. Unbeschadet dessen muss ein Vertreter gemäß § 26 BGB anwesend sein.

### **§ 32 Leitung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzung des Ortsgruppenvorstandes wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 33 Protokoll der Vorstandssitzung**

- (1) Über die Sitzung des Ortsgruppenvorstandes sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen, welches von der Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat ferner alle wesentlichen Beschlüsse zu enthalten.
- (2) Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Sitzung zuzusenden.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorstandssitzung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Das Datum des Fristendes ist in dem Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

- (4) Protokollführer der Vorstandssitzung ist der Schriftführer der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. Im Verhinderungsfall wird ein Vertreter durch die anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (5) Auf Verlangen ist den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. Auskunft über die Ergebnisse der Sitzung zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen.

## VII. Schiedsgerichtsbarkeit

### § 34 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/ oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solche zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben,
  - c) Verstöße gegen die in § 2 Absatz 5 genannten Grundsätze.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes, oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiterem satzungsgemäßen Regelwerken und/–oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidungen kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es sich Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
  - b) zeitliches oder dauerhaftes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünften der Organe,
  - c) befristeter oder andauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassung grob verletzt,
  - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet oder
  - für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht der Ortsgruppe auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes. Verfügt die Ortsgruppe über kein Schiedsgericht so entscheidet der Ortsgruppenvorstand durch Beschluss auf Antrag eines seiner Mitglieder. § 8 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 35 Zusammensetzung**

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

## **§ 36 Kostentragung**

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

## **§ 37 Schiedsgerichtsordnung**

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

## **§ 38 Ordentlicher Rechtsweg**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit eines Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

# **VIII. Sonstige Bestimmungen**

## **§ 39 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Darüber hinaus kann der Ortsgruppenvorstand ergänzende Regelungen und Ordnungen durch Beschluss erlassen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Ordnungen und Richtlinien der Obergliederungen nach Abs. 1 stehen.
- (3) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (4) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

## **§ 40 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## **§ 41 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von dem DLRG Landesverband Westfalen e. V. gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.
- (4) Neben den in Absatz 1 bis 3 genannten Fällen kann der Ortsgruppenvorstand Personen ehren, die sich durch besondere Leistungen oder hervorragende Mitarbeit um die DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. verdient gemacht haben.

## **§ 42 Geschäftsordnung**

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung oder der eigenen Geschäftsordnung der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. bereits geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **§ 43 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

## **§ 44 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 45 Geschlechtsneutrale Sprache**

Da eine Schreibweise, welche beiden Geschlechtern gerecht wird, in der Regel zu Einschränkungen der Leserlichkeit führt, wurde hierauf verzichtet. Aus diesem Grund gilt die maskuline Form in dieser Satzung gleichermaßen für beide Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 46 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der nach dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Zu diesem Zwecke werden mit Beginn der Mitgliedschaft insbesondere folgende Daten erhoben: Name/Firma, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Telefon- und Handynummer, E-Mail, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie die Bankverbindung.
- (2) Als Untergliederung der DLRG übermittelt der Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bestimmte personenbezogene Daten an die Obergliederungen der DLRG, insbesondere an den Bezirk Siegen-Wittgenstein e. V.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten sowie Bild- und Filmaufnahmen seiner Mitglieder in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien veröffentlichen und diese zur weiteren Veröffentlichung an die Presse übermitteln. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Namen, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang und Geschlecht.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Bearbeitung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf
- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung,
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c. Löschung oder Sperrung seiner Daten, nach Maßgabe der den Datenschutz betreffenden gesetzlichen Regelungen.
- (6) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Die Kassenverwaltung betreffende personenbezogene Daten werden, dessen unbeschadet, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- (7) Näheres kann durch eine Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Verein ergänzend geregelt werden. Im Übrigen trifft der Ortsgruppenvorstand, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung eines effektiven Datenschutzes.

## **§ 47 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder den Obergliederungen der DLRG aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind darüber auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 48 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Bad Laasphe e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Bezirk Siegen-Wittgenstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.



- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 49 Ausführung der Satzung**

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen, sofern deren Wesensgehalt dadurch nicht unterlaufen wird.

#### **§ 50 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung vom 04.03.1988 wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 26.02.2016 in Bad Laasphe beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt gleichzeitig die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.03.1988 beschlossene Satzung außer Kraft.

#### **§ 51 Übergangsbestimmungen**

Unbeschadet des § 50 dieser Satzung, erfolgen die Wahlen des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Kassenprüfer am 26.02.2016 bereits nach dieser Satzung.

Bad Laasphe, den 26.02.2016